Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5832

27. 11. 89

Sachgebiet 2211

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Hochschulstatistik soll den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) für die Hochschulstatistik ergeben. Anders als bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 10. Legislaturperiode (vgl. BR-Drucksache 64/86) konnte bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die Neufassung des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) berücksichtigt werden.

Ferner werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf über das Erste Statistikbereinigungsgesetz hinaus weitere Vereinfachungen für die Hochschulstatistik vorgesehen und somit ein wesentlicher Beitrag zur „Entbürokratisierung" geleistet.

B. Lösung

Durch Umstellung der Erhebungsverfahren, durch Verzicht auf eine personenbezogene Zusammenführung der Studentendateien, durch Wegfall der bisher gegebenen verwaltungsinternen Verwendungsmöglichkeiten der personenbezogenen Daten und durch Wegfall der „Abiturientenbefragung" wird sowohl den verfassungsrechtlichen Anforderungen als auch den Anforderungen der Statistikbereinigung entsprochen.

Andererseits werden durch ein verbessertes Erhebungsprogramm der Studenten- und Prüfungsstatistiken neue verlaufsanalytische Auswertungsmöglichkeiten aus diesen Bestandsstatistiken erschlossen, die den vielfältigen Anforderungen der Hochschulpolitik und -planung gerecht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die umgestaltete Hochschulstatistik wird für das laufende Programm keine Mehrkosten zur Folge haben. Es fallen aber einmalige Umstellungskosten für die laufenden Erhebungen an, die sich aufgrund einer 1986 angestellten Kalkulation zum damaligen Regierungsentwurf eines Hochschulstatistikgesetzes bei Bund und Ländern auf 3,8 Mio. DM beliefen. Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht allerdings gegenüber dem Entwurf von 1986 noch einige weitere kostenmindernde Einschränkungen des Erhebungsprogramms vor.

Die einmaligen Umstellungskosten für die Erstellung neuer Erfassungs- und Aufbereitungskonzepte beim Bund werden schätzungsweise 1 Mio. DM nicht überschreiten. Diese Mehrkosten verteilen sich voraussichtlich auf drei Jahre (1991 bis 1993) und können aus den im Haushalt des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (313) — 250 15 — Ho 41/89

Bonn, den 24. November 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse auch für Zwecke der Länder und Hochschulen Verwendung finden können.

§ 2

Erhebungsbereich

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen abschließen,
3. Studentenwerke, soweit sie Studentenwohnplätze anbieten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind,
4. wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht.

§ 3

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Bei den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für die Studenten semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:

   Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art, Land und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost); Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulsemester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;
2. für die im Kalenderjahr Habilitierten jährlich zum 31. Dezember:

   Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
3. jährlich zum 1. Dezember:
   a) für die Stellen:

      Bezeichnung der Hochschule; Zahl; fachliche und organisatorische Zuordnung; Besetzung; Besoldungs- und Vergütungsgruppen;
   b) für das Personal an den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht:

      Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule; Einstufung; Art der Finanzierung;
4. für die Räume der Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen" einbezogen sind, jährlich zum 1. Oktober:

   Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; Zuordnung zu Gebäuden; Größe; Nutzung;
5. für die Ist-Ausgaben und -Einnahmen der Haushalte und der über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel nach Haushaltsjahren jährlich nach Abschluß der Jahresrechnung:

   Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; haushaltsmäßige Gliederung.

(2) Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden, soweit die Merkmale nicht bereits nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben werden, folgende Erhebungs-

merkmale für die Prüfungsteilnehmer semesterweise nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erfaßt:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung; Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Fachsemester; Prüfungserfolg; Gesamtnote.

(3) Bei den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen werden für die Studentenwohnplätze jährlich zum 1. Oktober erfaßt:

Zahl; Hochschulort; Art des Gebäudes; Plätze mit Eignung für Rollstuhlfahrer; Art der öffentlichen Förderung.

(4) Bei den in § 2 Nr. 4 genannten Personen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, werden sechsjährlich jeweils zum 1. Dezember, erstmals 1995, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis; Einstufung; fachlicher Schwerpunkt der Tätigkeit; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Jahr, Art und Studiengang eines ersten sowie zweiten Studienabschlusses; Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Fachgebiet einer Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum Professor; berufliche Tätigkeit vor oder während einer Unterbrechung der Tätigkeit in der Hochschule nach Dauer, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, ggf. Instituts- oder Behördenname (Bezeichnung), sowie Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 die Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 5

Auskunftserteilung

(1) Für die Hochschulstatistik besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 2 die Leiter der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 3 die Leiter der Studentenwerke,
4. für die Erhebung nach § 3 Abs. 4 die dort genannten Personen.

(3) Die Angaben zu § 4 Nr. 2 sind freiwillig. Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind aus den Unterlagen der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen zu erteilen.

§ 6

Zusatz- und Sonderaufbereitungen

Vom Statistischen Bundesamt werden durchgeführt:

1. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke,
2. Sonderaufbereitungen, soweit die Statistischen Ämter der Länder sie nicht selbst durchführen.

§ 7

Anschriftenübermittlung

Zur Durchführung der Erhebung nach § 3 Abs. 4 teilen die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 auskunftspflichtigen Personen mit.

§ 8

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen in der regionalen Gliederung bis zur Ebene der Hochschulen veröffentlicht werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) unberührt.

§ 9

Ausschuß für die Hochschulstatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit in der Regel alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,

2. fünf Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,

3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,

4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates,

5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,

6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf einer Novelle zum Hochschulstatistikgesetz soll den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) sowie dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) ergeben.

Die Anpassung des Erhebungsprogramms und der Erhebungsverfahren an die verfassungsrechtlichen Anforderungen schließt auch inhaltliche Veränderungen des Erhebungsprogramms ein, die zur Sicherung vielfältiger Informationsbedürfnisse der Hochschulpolitik und -planung erforderlich sind.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Das geltende Hochschulstatistikgesetz stützt sich auf ein Erhebungsverfahren, bei dem die Statistik zugleich als Grundlage für die Arbeit der Hochschulverwaltung dient; die personenbezogenen Erhebungen zur Studenten-, Prüfungs- und Personalstatistik dienen gleichzeitig internen Verwaltungszwecken. Das Bundesverfassungsgericht hält es im Hinblick auf das „informationelle Selbstbestimmungsrecht" für bedenklich, die für statistische Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten gleichzeitig für Zwecke der Verwaltung zu verwenden. Dem trägt der Gesetzentwurf dadurch Rechnung, daß er die Auskunftspflicht ändert. Während bisher die primär für statistische Zwecke vom Studenten erhobenen Daten in vollem Umfang auch der Verwaltung zur Verfügung standen, wird künftig von dem Datensatz ausgegangen, den die Hochschulverwaltung für ihre administrativen Zwecke erhebt. Auf der Basis dieser Verwaltungsunterlagen wird die Studentenstatistik als Sekundärstatistik durchgeführt werden.

   Das Verfahren bei der sechsjährigen Personalstatistik nach § 3 Abs. 4 wird datenschutzrechtlich zusätzlich abgesichert, indem bei der Neuregelung auf die bisher z. T. weitgehende Mitwirkung der Hochschulverwaltungen bei der Erhebung verzichtet wird. Die Neuregelung verhindert, daß die Verwaltungen Einblick in die Unterlagen erhalten oder Kontrollbefugnisse im Verfahren ausüben können.

2. Auf die im bisherigen Hochschulstatistikgesetz konzipierte Studienverlaufsstatistik in Form einer halbjährlichen Verknüpfung von Einzeldaten der Studentenbestandsdateien miteinander und mit der jährlichen Prüfungsteilnehmerdatei — unter Verwendung von sog. Identifikationsmerkmalen, die aus personenbezogenen Daten entwickelt werden und reidentifizierbar bleiben — soll künftig verzichtet werden. Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Prüfung aller rechtlichen und fachlichen Argumente (vgl. Stellungnahme des Bundesrates in der 10. Legislaturperiode, BR-Drucksache 64/86 vom 14. März 1986 sowie 8. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik, BR-Drucksache 111/88 vom 7. März 1988) erneut für eine Lösung ohne Verlaufsstatistik entschieden, um den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen.

3. Informationsverluste, die durch den Verzicht auf eine Studienverlaufsstatistik eintreten können, — deren voller Ausbau und volle Funktionsfähigkeit vorausgesetzt — sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf soweit wie möglich vermieden werden. Dem dient insbesondere:

   - eine Verbesserung der bisherigen Studentenbestandsstatistik durch zusätzliche Feststellungen des Studienfach- und Hochschulwechsels.

     Daraus lassen sich differenzierte Aussagen über die Wechselbewegungen nach einzelnen Hochschulen und Semestern ableiten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1);

   - eine Verbesserung der bei den Prüfungsämtern durchzuführenden Erhebungen über Prüfungsteilnehmer (§ 3 Abs. 2) durch Einbeziehung (neben Art und Fachrichtung der Prüfung sowie Prüfungserfolg) auch des Geschlechts, des Alters, der im Einzelfall bis zur Prüfung absolvierten Fachsemester und der Gesamtnote in den Fragenkatalog;

   - die von den Ländern angestrebte Übernahme der Prüfungsergebnisse in den Datenkatalog der Studentenverwaltung zu einem zusammengefaßten Datensatz, der auch für zusätzliche statistische Auswertungen zum Studienverlauf der Absolventen genutzt werden kann.

   Für die Neugestaltung ist auch zu berücksichtigen, daß die sozial-wissenschaftliche Forschung im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte ein reichhaltiges methodisches Instrumentarium zur Erfassung und Auswertung hochschulpolitisch relevanter Zusammenhänge in Form von Panel-Erhebungen und sonstigen Untersuchungsansätzen auf Stichprobenbasis entwickelt hat. Durch volle Ausnutzung der vorhandenen und weitere Verbesserung dieser Möglichkeiten können auf diesem Wege auch wichtige Erkenntnisse über den Studienverlauf in mehr oder weniger aggregierter Form gewonnen werden.

4. Die Schülerbefragung in den Abschlußklassen der Sekundarstufe II (Abiturientenbefragung) soll entfallen. Eine Befragung mit Auskunftspflicht, die die Studien- und Ausbildungsabsichten zum Gegenstand hat, könnte ein unzulässiges „Eindringen in

den Persönlichkeitsbereich" des Befragten darstellen (BVerfGE 27, 6ff.), auch weil es sich um Zukunftserwartungen junger Menschen handelt, die nicht jeder unbedingt offenbaren will. Hinzu kommen Zweifel an der Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse für prognostische Zwecke, weil ein Teil der Befragten unentschlossen ist bzw. keine schlüssigen Antworten gibt.

Programme für ein bundesweites Berichtssystem über die Studien- und Berufsabsichten von Schülern in Abschlußklassen auf Stichprobenbasis ab 1992 sind in Vorbereitung.

5. Spezielle Weitergabemöglichkeiten für personenbezogene Datensätze, wie sie das bisherige Hochschulstatistikgesetz in § 15 vorsieht, wird es künftig nicht mehr geben. Allerdings muß sichergestellt werden, daß die Ergebnisse der Hochschulstatistik den für die Hochschulpolitik und -planung zuständigen Stellen auch in einer tief differenzierten Aufgliederung bis zur Ebene der einzelnen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden können.

   Dem dient die Regelung in § 8 des vorliegenden Entwurfs. Dabei ist zu beachten, daß im Rahmen von tief gegliederten Tabellen auch die Veröffentlichung von Tabellen mit „Tabelleneinsen" nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Vielmehr unterliegen Einzelangaben dieser Art keiner Geheimhaltung, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BStatG). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Tabellenauswertungen für Ministerien, den Wissenschaftsrat und andere Nutzer der Hochschulstatistik durch das Statistische Bundesamt kann davon ausgegangen werden, daß der weitaus überwiegende Teil des bestehenden Informationsbedarfs dieser Stellen auch künftig ohne besondere Probleme gedeckt werden kann.

6. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale wurden präzisiert (vgl. § 3).

7. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde auch geprüft, ob und in welchem Umfang bei den einzelnen Hochschulstatistiken auf Totalerhebungen verzichtet werden kann und ob statt dessen repräsentative Stichprobenverfahren möglich sind. Dabei hat sich gezeigt, daß unter anderem wegen des notwendigen Nachweises statistischer Ergebnisse bis zur Universitätsebene Totalerhebungen zwingend erforderlich sind.

8. Der Entwurf konnte im übrigen auf die Regelung allgemeiner statistischer Grundsätze verzichten, da die neuen oder erweiterten Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich für alle Bundesstatistiken gelten.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zum Hochschulbereich gehören die Universitäten (einschließlich der Technischen Hochschulen), die Gesamthochschulen, die Pädagogischen- oder Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen, die Fachhochschulen sowie eine Reihe von Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen. Das Ineinanderspiel von Planungs- und Statistikerfordernissen und die Interdependenzen des gesamten Hochschulbereichs machen es erforderlich, den gesamten Hochschulbereich in die Statistik einzubeziehen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 1 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes mit der Maßgabe, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, die die Trennung von Statistik und Verwaltung fordert, die Verwaltungszwecke nicht mehr aufgeführt werden. Er verpflichtet den Bund ausdrücklich, das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm der Hochschulstatistik auch in einer für die Zwecke der Länder und Hochschulen geeigneten Form zu gestalten. Diese Verpflichtung ergibt sich neben den allgemeinen Grundsätzen des Bundesstatistikgesetzes aus dem besonderen Charakter des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Rahmen von Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gemeinschaftsaufgabe erfordert und ermöglicht zugleich eine engere, im Interesse einer rationellen Gestaltung der Hochschulstatistik liegende Abstimmung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme dieser Bundesstatistik auch unter weitgehender Berücksichtigung länder- und hochschulbezogener Gesichtspunkte.

Auf den bisherigen Absatz 3 des § 1, der die Länder zu statistischen Landesregelungen verpflichtet, soll verzichtet werden; den Ländern steht es ohnehin frei, eigene Statistikgesetze für Zwecke des Landes zu erlassen.

Zu § 2

Es sollen nicht nur die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen und Hochschulen des Bundes, sondern auch die staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen von der Hochschulstatistik erfaßt werden.

Nicht mehr in die künftige Hochschulstatistik einbezogen sind die Schüler in den Abschlußklassen an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II. Neu aufgenommen sind die Studentenwohnplätze außerhalb von Wohnheimen, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden.

Zu § 3

Die Erhebung für die Studenten nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Hochschulen für Verwaltungszwecke erhobenen Daten. Der Erhebungskatalog ist gegenüber der Bestandsstatistik

nach geltendem Recht etwas erweitert worden, um — auch in Anbetracht des Verzichts auf die Studienverlaufsstatistik — bestimmte verlaufsanalytische Feststellungen treffen zu können. Die Erweiterung betrifft Angaben über Erfolg und Zeitpunkt abgelegter Prüfungen, über die im Vorsemester besuchte Hochschule, die derzeit besuchte weitere Hochschule, den Studiengang sowie Studienunterbrechungen und Studienaufenthalte im Ausland. Ferner sollen evtl. absolvierte Praxissemester und Semester an Studienkollegs gesondert festgestellt werden.

Bei der Unterscheidung des Hörerstatus nach Haupt-, Nebenhörer und Studienkollegiaten werden die zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder vereinbarten Definitionen zugrunde gelegt. Danach sind Haupthörer nur an einer Hochschule eingeschrieben oder werden — bei Mehrfacheinschreibung — derjenigen Hochschule als Haupthörer zugeordnet, an der sie zuerst immatrikuliert wurden. Nebenhörer (Zweithörer) sind an einer zweiten Hochschule eingeschrieben, die sie als „Nebenhörer" meldet. Besucher von Studienkollegs für Studienbewerber aus dem Ausland werden ebenfalls als Studenten mit besonderem Hörerstatus erfaßt.

Beim Erhebungsmerkmal Art des Studiums handelt es sich z. B. um die Erfassung der Vollzeit-, Teilzeit-, Präsenz- und Fernstudien; der Praxissemester; der Erst-, Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Weiterbildungs- und Promotionsstudien.

Die semesterweise (halbjährliche) Erhebung der Studenten (Absatz 1 Nr. 1) und der Prüfungsteilnehmer (Absatz 2) soll eine bundeseinheitliche und vergleichbare Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse sichern. Soweit einzelne Hochschulen (wie z. B. die Universitäten der Bundeswehr) ihre Studienabschnitte nach Trimestern oder anderen Kriterien abgrenzen, wird die Erhebung der Daten — der bisherigen Praxis entsprechend — auf der Grundlage der nach Trimestern unterteilten Ergebnisse durchgeführt und die Zuordnung auf Halbjahresabschnitte im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Statistischen Amt vorgenommen. Als Grundlage für die Statistik der Habilitierten nach Absatz 1 Nr. 2 kamen nach dem Hochschulstatistikgesetz bisher sowohl § 8 Nr. 4 als auch § 5 in Betracht. Mit der Neuregelung wird eine Vereinfachung des Erhebungsverfahrens sowie eine Reduzierung der Merkmale erreicht. In Absatz 1 Nr. 3 werden die bisher getrennt geregelten Erhebungsteile für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (aus § 5 der bisher geltenden Fassung) sowie für das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal (§ 6 der bisher geltenden Fassung) zusammengefaßt, die auf der Grundlage der bei den Hochschulen eingerichteten Personaldateien als Sekundärstatistik durchgeführt werden können. In sechsjährlichem Abstand ist darüber hinaus eine Individualerhebung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal vorgesehen (vgl. Absatz 4).

Nach dem Verzicht auf die Studienverlaufsstatistik kommt der Prüfungsstatistik der Prüfungsämter nach Absatz 2 ein besonderes Gewicht zu; aus den Angaben der Prüfungsämter müssen dabei vor allem die für die Kenntnis des Prüfungserfolgs (nach erfolgter Prüfung) wichtigen Daten gewonnen werden.

Die bisher auf die Erfassung der Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg beschränkten Erhebungen bei den Prüfungsämtern sollen um einige zusätzliche bei den Prüfungsämtern vorhandene Angaben erweitert werden. Dazu zählen Angaben über das Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, die zurückgelegten Fachsemester, Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsteilnehmers sowie das Prüfungsdatum. Es werden anonymisierte Einzeldatensätze der Prüfungsteilnehmer ohne Name, Anschrift und andere Identifikatoren erhoben, die für Auswertungen in Verbindung mit der Studentenbestandsstatistik benötigt werden.

Die Erhebung der Merkmale nach Absatz 2 kommt nur in Betracht, wenn und soweit die betreffenden Daten nicht im Rahmen der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 (Studentenstatistik) anfallen.

Der Wohnungsbedarf der Studenten muß bei der Hochschulbaupolitik berücksichtigt werden. Die Hochschulplanung benötigt deshalb statistische Unterlagen über die öffentlich geförderten Studentenwohnplätze. Erfaßt werden nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Rechtsträgerschaft staatliche, kommunale, kirchliche und private Studentenwohnplätze in Wohnheimen und Wohngebäuden, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind oder gefördert werden. Da Angaben über Wohnplätze bei den örtlichen Studentenwerken auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung vorliegen, kommen diese als auskunftspflichtige Stelle in Betracht.

Über die Ergebnisse der jährlichen Personalstandsstatistik nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus wird in Absatz 4 wie bisher eine sechsjährliche Erhebung beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal geregelt, die vor allem Aufschlüsse über den wissenschaftlichen Nachwuchs, die berufliche und wissenschaftliche Laufbahn und den fachlichen Schwerpunkt der Tätigkeit der Hochschullehrer und die Personalwirtschaft der Hochschulen vermitteln soll. Die dafür notwendigen Angaben sind nicht aus den Personaldateien der Hochschulen zu gewinnen, sondern wie bisher nur über Auskünfte bei den betroffenen Personen selbst zu erheben.

Zu § 4

Unter Nummer 1 werden die für die Durchführung der hochschulstatistischen Erhebungen notwendigen Hilfsmerkmale geregelt.

Die Regelung unter Nummer 2 erleichtert Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Stellen. Die Angaben hierzu sind freiwillig (vgl. § 5 Abs. 3).

Eine besondere Kennzeichnung der Einzeldatensätze der Sekundärstatistiken (z. B. Studenten- und Prüfungsteilnehmerstatistik) mittels Hilfsmerkmalen, z. B. Matrikelnummer, ist entbehrlich, weil für evtl. Rückfragen der Statistischen Landesämter laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Verfügung stehen.

Zu § 5

Die Neuregelung der Auskunftserteilung ergibt sich vor allem aus der notwendigen Umgestaltung der Erhebungen über Studenten und Personal. Die bisherige statistische Auskunftsverpflichtung der Studenten entfällt. Die Statistik basiert künftig auf Verwaltungsdaten, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen über Inhalt und Verfahren der Immatrikulationen und des übrigen studentischen Einschreibewesens vorhanden sind. Künftig sind nach Absatz 2 Nr. 1 lediglich die Leiter der Hochschulen gegenüber den Statistischen Ämtern auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf die Verwaltungsdaten, die bei den Hochschulen vorhanden sind (vgl. Absatz 3 Satz 2).

Die bisherige Regelung, nach der das Deutsche Studentenwerk Erhebungsstelle für die statistischen Meldungen über Wohnheimplätze und deren Träger war, entfällt. Die Neuregelung nach Absatz 2 Nr. 3 knüpft daran an, daß den örtlichen Studentenwerken aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen die Mitwirkung bei der Vergabe öffentlicher Mittel für den Studentenwohnbau obliegt. Die dabei anfallenden Verwaltungsdaten bilden die Grundlage für die Meldungen der Studentenwerke an die Statistischen Ämter.

Nach Absatz 2 Nr. 4 ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (bei der sechsjährlichen Erhebung) gegenüber den Statistischen Landesämtern unmittelbar auskunftspflichtig.

Zu § 6

Die Ergebnisse der Hochschulstatistik haben vielfältigen, im Zeitablauf immer wieder wechselnden Anforderungen für hochschulpolitische und -planerische Zwecke zu entsprechen. Die Aufgabenstellung der Bundesregierung in den Bereichen der allgemeinen Bildungsplanung, der Rahmenplanung für den Ausbau und Neubau von Hochschulen, der Ausbildungsförderung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat Informationsbedürfnisse zur Folge, die nur durch flexibel gestaltbare Auswertungsprogramme befriedigt werden können. Sie setzen statistische Ergebnisse voraus, die hoch spezialisierten Fragestellungen entsprechen und deshalb keinesfalls in Form standardisierter, mit den Ländern vorab festgelegter Tabellen- und Lieferprogramme bereitgestellt werden können. Hierzu kommt, daß hochschulpolitische Maßnahmen des Bundes nahezu ausnahmslos auch regionale, räumlich tief gegliederte Daten (für Länder, Hochschulregionen und einzelne Hochschulen) als Grundlage benötigen.

Es muß deshalb sichergestellt werden, daß das Statistische Bundesamt für Bundeszwecke Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2b des Bundesstatistikgesetzes vorliegen. Darüber hinaus stellt § 6 klar, daß Sonderaufbereitungen, unabhängig von einem eventuellen Bundeszweck durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden können, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung selbst nicht durchführen. Dies gilt vor allem für Anforderungen der Länder, des Wissenschaftsrats, der HIS-GmbH oder anderer Planungsgremien. Damit ist gesichert, daß die in der bisherigen Praxis bewährte Arbeitsteilung zwischen den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes im Interesse aller Nutzer der Hochschulstatistik auch für die Zukunft gesichert bleibt.

Zu § 7

Zur Durchführung der Statistik des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 3 Abs. 4) ist die Weiterleitung von Namen und Anschriften der betroffenen Personen (Hilfsmerkmale nach § 4) durch die Leiter der Hochschulen notwendig.

Zu § 8

Die Regelung soll die Veröffentlichung von Angaben, die eine einzelne Hochschule betreffen, jedoch im übrigen nicht der Geheimhaltung unterliegen, ermöglichen. Die Vorschrift nimmt die Auskünfte von der statistischen Geheimhaltung aus, die der Leiter einer Hochschule oder eines Prüfungsamtes für seine Einrichtung erteilt hat. Soweit die Auskünfte einzelne Personen (Studenten, Personal) betreffen, mithin personenbezogene Einzelangaben enthalten, unterliegen sie gemäß § 16 BStatG der Geheimhaltung.

Vgl. hierzu und zum Informationsbedarf der mit Hochschulplanung befaßten Stellen auch die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Nummer 5.

Zu § 9

Die Vorschrift legt in Abweichung zum geltenden HStatG (§ 17) die Periodizität für die Berichterstattung des Ausschusses an die gesetzgebenden Körperschaften neu fest. An die Stelle eines zweijährlichen Rhythmus tritt eine Berichterstattung in Abständen von vier Jahren. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine Berichterstattung in größeren Abständen ausreicht. Die Zahl der Vertreter der Bundesministerien wird bei unveränderter Stimmenzahl der Bundesvertreter von bisher drei auf fünf erhöht.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Neuregelung der Hochschulstatistik erfordert Umstellungen sowohl für die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme als auch für die Erhebungsverfahren. Sie betreffen nicht nur die Statistischen Ämter, sondern auch die Verwaltungsorganisation der Hochschulen und Prüfungsämter. Eine angemessene Frist für die notwendigen Anpassungen ist deshalb erforderlich.

Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten bedeutet, daß die Studentenstatistik erstmals nach Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Sommersemester 1992 erfolgt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1 Abs. 1**

   In § 1 Abs. 1 sind die Worte „Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes" durch die Worte „Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Neuformulierung berücksichtigt, daß eine einheitliche Hochschulstatistik im Interesse von Bund und Ländern liegt (Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen; Artikel 91 a GG). Außerdem bestimmt das Hochschulstatistikgesetz ganz maßgeblich, welche Datengrundlage den Ländern für Gesetzgebung, Planung und Einzelentscheidungen zur Verfügung steht.

2. **Zu § 1 Abs. 2**

   In § 1 Abs. 2 sind die Worte „auch für Zwecke der Länder und Hochschulen" durch die Worte „für Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten" zu ersetzen.

   Begründung

   Es handelt sich um eine Statistik im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe. Die Länder benötigen auch für ihre Planungen landesübergreifendes Zahlenmaterial. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht im übrigen der Fassung des § 1 Abs. 2, wie sie im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen vom 31. Januar 1986 enthalten und vom Bundesrat akzeptiert worden war (vgl. BR-Drucksachen 64/86 und 64/86 [Beschluß]).

3. **Zu §§ 2 und 3**

   a) In § 2 sind in Nummer 3 die Worte „ , soweit sie Studentenwohnplätze anbieten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind" zu streichen.

   b) In § 3 Abs. 3 sind nach den Worten „die Studentenwohnplätze" die Worte „ , die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind," einzufügen.

   Begründung a) und b)

   Die Einschränkung hinsichtlich der öffentlichen Mittel sollte nicht bereits in der allgemeinen Vorschrift des § 2 über den Erhebungsbereich, sondern in der konkreten Vorschrift des § 3 über die Erhebungsmerkmale aufgeführt werden.

4. **Zu §§ 2, 3, 4 und 5**

   In § 2 ist Nummer 4 zu streichen.

   Als Folge sind in § 3 der Absatz 4, in § 4 die Nummer 1, in § 5 Abs. 2 die Nummer 4 sowie § 7 zu streichen.

   Begründung

   Auf die Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals kann verzichtet werden, wenn bei der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehenen Kollektiverhebung ergänzende Merkmale aufgenommen werden (siehe unten Ziffer 9).

5. **Zu § 2**

   In § 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

   „5. Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-)Hochschulreife führen, im Rahmen des § 3 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4."

   Begründung

   Die „Abiturientenbefragung" ist ein wichtiges Hilfsmittel für Planungen im Hochschulbereich, insbesondere für die Aktualität von Vorausschätzungen der Studienanfänger. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Die Auswertung der Befragungen der letzten 20 Jahre legt offen, daß sich deren Ergebnisse mit einer zeitlichen Verschiebung von 1 bis 2 Jahren weitgehend im tatsächlichen Studierverhalten niederschlagen.

6. **Zu § 3**

   In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Erhebungsmerkmal „Land" beim Studium in der DDR und Berlin (Ost) zu streichen.

   Begründung

   Redaktionelle Änderung.

7. **Zu § 3**

   In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

,1 a. für die Gasthörer semesterweise:

„Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule;".'

Begründung

Gasthörer gewinnen quantitativ an Bedeutung. Über den Umfang dieses Hörerkreises sollten Informationen vorliegen.

8. **Zu § 3 Abs. 1**

In § 3 sind in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b nach dem Wort „Zugehörigkeit;" das Wort „Geschlecht;" zu streichen und nach den Worten „Art der Finanzierung", beginnend mit einer neuen Zeile, die Worte „für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zusätzlich die Merkmale: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr;" anzufügen.

Begründung

Wegen des Wegfalls der 6jährigen Individualerhebung ist eine Verfeinerung der jährlichen Verwaltungsmeldung erforderlich.

9. **Zu § 3 Abs. 5 — neu —**

In § 3 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen werden für die Schüler der Abschlußklassen im Rahmen des § 5 Abs. 4 jährlich zum 1. Februar folgende Erhebungsmerkmale erfaßt: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studienort; Studienziel."

Begründung

Die in der Vorschrift vorgesehenen Erhebungsmerkmale für die freiwillige „Abiturientenbefragung" (vgl. dazu den Vorschlag zu § 5 Abs. 5 — neu —, siehe unter Ziffer 12) entsprechen im wesentlichen denjenigen, die auch im geltenden Gesetz enthalten sind.

10. **Zu § 4**

In § 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a sowie Absatz 2: die Matrikel-Nummer."

Begründung

Notwendige Ergänzung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Studenten- und Prüfungsstatistiken.

11. **Zu § 5 Abs. 3 und 4**

In § 5 wird Absatz 3 Satz 2 zu Absatz 4.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

12. **Zu § 5 Abs. 5 — neu —**

In § 5 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Erhebungsbögen für die Erhebung nach § 3 Abs. 5 werden von den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen rechtzeitig an die Schüler verteilt. Den Schülern steht es frei, ob sie Angaben machen wollen. Ausgefüllte Erhebungsbögen werden in verschlossenem Umschlag abgegeben. Die Bediensteten der in § 2 Nr. 5 genannten Einrichtungen sind zur Öffnung dieser Umschläge nicht befugt, sondern haben sie verschlossen weiterzuleiten."

Begründung

Die Ergebnisse der Schülerbefragung geben wichtige Hinweise auf die Entwicklung der Studienplatznachfrage. Die Auswertung der Befragungen der letzten 20 Jahre legt offen, daß sich deren Ergebnisse mit einer zeitlichen Verschiebung von 1 bis 2 Jahren weitgehend im tatsächlichen Studierverhalten niederschlagen. Die Befragung sollte daher beibehalten werden.

Eine Befragung mit Auskunftspflicht könnte ein unzulässiges Eindringen in den Persönlichkeitsbereich der Betroffenen darstellen; daher sollen die Angaben freiwillig sein. Da die Bediensteten der Schulen nach dem vorgesehenen Verfahren keine Kenntnis vom Inhalt der ausgefüllten Erhebungsbögen erhalten, bestehen gegen die Regelung datenschutzrechtliche Bedenken nicht.

13. **Zu § 6**

§ 6 ist zu streichen.

Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, u. a. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Demgegenüber sieht § 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vor, daß das Statistische Bundesamt Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG vorliegen.

Nach Artikel 83 ff. des Grundgesetzes ist die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich Ländersache. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, von der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG festgelegten Aufgabenbeschreibung abzuweichen.

14. **Zu § 8**

In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden."

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten. Es wird deutlicher, daß z. B. auch Ergebnisse veröffentlicht werden dürfen, die örtlich getrennte Abteilungen einzelner Hochschulen betreffen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. — Zu § 1 Abs. 1 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. — Zu § 1 Abs. 2 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. — Zu §§ 2 und 3 —

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 4. — Zu §§ 2, 3, 4 und 5 —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu 8. — zu § 3 Abs. 1 — vorgeschlagenen Erweiterungen ergänzt werden.

Zu 5. — Zu § 2 —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. dem Textvorschlag vor dem Wort „Bildungseinrichtungen" die Worte „Schüler in Abschlußklassen von" vorangestellt werden,
2. die Worte „im Rahmen des § 3 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4" aus dem Textvorschlag gestrichen wurden,
3. die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu 9. — zu § 3 Abs. 5 — neu — vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden.

   Es ist zu beachten, daß es sich bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Befragung um eine Primärerhebung bei den Schülern in Abschlußklassen handelt; der zweite Halbsatz des vom Bundesrat vorgeschlagenen Textes ist entbehrlich und enthält zudem eine falsche Bezugsangabe.

Zu 6. — Zu § 3 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. — Zu § 3 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. — Zu § 3 Abs. 1 —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. die Streichung des Wortes „Geschlecht" gemäß dem ersten Halbsatz des Vorschlags entfällt;
2. aus dem Katalog der anzufügenden Worte gemäß dem zweiten Halbsatz des Vorschlags das Wort „Geschlecht," entfällt;
3. an die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der jährlichen Personalstatistik in § 3 Abs. 1 Nr. 3b angefügt wird: „Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Fachgebiet einer Habilitation, Jahr der ersten Berufung zum Professor".

   Ein Bild über die Qualifikation des Hochschulpersonals und eine Beurteilung der Personalsituation an den Hochschulen und ihrer Entwicklung setzt die Kenntnis von Art und Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs der Personen voraus.

   Der Zeitpunkt der Erstverwendung als Hochschullehrer bietet einen wesentlichen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Einsatzzeiten.

   Beide Datenbereiche sind sowohl zur Beurteilung der Qualifikationsstruktur des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen im Bestand wie auch zur Entwicklung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses von hervorragender Bedeutung. Unterstrichen wird dies besonders deutlich durch die bevorstehende Fluktuation des wissenschaftlichen Personals aufgrund seiner Altersstruktur.

   Bei den genannten Daten handelt es sich um Verwaltungsdaten.

   Die Bundesregierung hält im übrigen die Erfassung des „Geschlechts" nicht nur für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Gründen für unentbehrlich, sondern darüber hinaus auch für das übrige Hochschulpersonal. Ausmaß und Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern in den Hochschulen und besonders im Bereich von Forschung und Lehre lassen sich — in zunehmendem Maß — nur im Rahmen einer alle Personalkategorien und fachlichen Differenzierungen umfassenden Betrachtung ermitteln.

Zu 9. — Zu § 3 Abs. 5 — neu —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung:

   „(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen werden für die Schüler der Abschlußklassen im Rahmen des § 5 Abs. 4 ..." folgende Formulierung tritt: „(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Personen werden ...",

2. § 3 Abs. 5 — neu — um folgende Angaben erweitert wird: „; andere angestrebte Ausbildungsgänge sowie angestrebtes späteres Hochschulstudium".

   Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhebung an den Abschlußklassen der Sekundarstufe II handelt es sich um eine Individualbefragung der Schüler. Dementsprechend muß die Formulierung des § 3 Abs. 5 — neu — in Verbindung mit § 2 Nr. 5 angepaßt werden.

   Aus einer Befragung der Schüler an Abschlußklassen der Sekundarstufe II lassen sich Schlußfolgerungen über Studienabsichten und die daraus ableitbare Studienplatznachfrage nur ziehen, wenn auch diejenigen Schüler in die Erhebung einbezogen werden, die zunächst eine berufspraktische Ausbildung anstreben. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß ein stark wachsender Anteil von Schulabgängern erst nach einer beruflichen Erstausbildung ein Studium aufnimmt. Auch im Hinblick auf die zeitliche Verteilung eines evtl. Studienbeginns sind zusätzliche Informationen dieser Art unerläßlich.

   Im übrigen kann bei der Neuformulierung des § 3 Abs. 5 — neu — auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Querverweis auf „§ 5 Abs. 4" verzichtet werden, zudem hier irrtümlich Abs. 4 anstelle Abs. 5 — neu — zitiert wird.

Zu 10. — Zu § 4 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist zur Klarstellung darauf hin, daß die Matrikelnummer gemäß § 12 Abs. 1 BStatG zu löschen ist und § 12 Abs. 2 BStatG auf die Matrikelnummer keine Anwendung findet. Insbesondere ist ihre Verwendung für einen Vergleich der Erhebungsmerkmale mit denjenigen aus der nachfolgenden Erhebung nicht zulässig.

Zu 11. — Zu § 5 Abs. 3 und 4 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. — Zu § 5 Abs. 5 — neu —

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die zu 5. — zu § 2 — als Nr. 5 sowie zu 9. — zu § 3 Abs. 5 — neu — vorgeschlagenen Änderungen eingefügt sowie § 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs wie folgt neu gefaßt wird: „(1) Für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 besteht Auskunftspflicht. Die Erhebung nach § 3 Abs. 5 neu ist freiwillig."

Zu 13. — Zu § 6 —

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen.

Sie weist nachdrücklich darauf hin, daß die Regelung von Zusatzaufbereitungen nach § 6 für die Funktionsfähigkeit der Hochschulstatistik unentbehrlich ist. Vor allem an die Studentenstatistik werden in Ergänzung zu den Standardprogrammen vielfältige und hochdifferenzierte Auswertungswünsche — nicht nur für die Daten einzelner Länder, sondern zumeist auch deren bundesweiten Vergleich — gestellt, die rationell und mit der notwendigen Aktualität nur durch zentrale Nutzung beim Statistischen Bundesamt verfügbarer Einzeldatensätze erfüllt werden können. Auch die langjährige Praxis bei der Bereitstellung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke (z. B. für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen) hat erwiesen, daß länderübergreifende Auswertungen dieser Art durch die Statistischen Landesämter praktisch nicht möglich sind.

Mit der nach § 6 angestrebten Lösung wird der für die statistische Datenaufbereitung nach dem Bundesstatistikgesetz geltende Grundsatz der Subsidiarität in keiner Weise in Frage gestellt. Vielmehr handelt es sich darum, für einen im wesentlichen auf die Studentenstatistik begrenzten Teilbereich — der bisherigen auch von den Ländern mitgetragenen Praxis entsprechend — eine sachgerechte und aktuelle Datenbereitstellung weiterhin zu sichern.

Im übrigen wird auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 6 enthaltene Begründung (S. 10) verwiesen.

Zu 14. — Zu § 8 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Erhebungen insgesamt im bisherigen Rahmen bleiben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333